

SATZUNG

des Hundesportvereins Meerbusch/Kaarst e.V.

Präambel:

- a) Der Hundesportverein Meerbusch/Kaarst ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- b) Der Hundesportverein Meerbusch/Kaarst garantiert seinen Mitgliedern die Möglichkeiten der Ausbildung von Hunden für die Dauer seines Bestehens
 - a) zu Gebrauchs- bzw. Leistungssportthunden,
 - b) zu Turnier- bzw. Breitensportthunden.
 - c) Eine Änderung der Satzung, die das Ausbildungsangebot an die Mitglieder verringert oder einschränkt, ist nicht zulässig.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

Hundesportverein Meerbusch/Kaarst e.V.
im DSV

angeschlossen dem D H V, V D H und F C I.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 40667 Meerbusch, Broichweg 10.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihrem Hund am Hundesport zu beteiligen.
3. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
4. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hund führt der Verein Sportveranstaltungen durch, die von vom DSV zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
5. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
6. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
7. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - 1.1 Aktiven Mitgliedern
 - 1.2 Ehrenmitgliedern
 - 1.3 Passiven Mitgliedern.

- 2) Mitglied kann jeder werden, außer gewerbsmäßige Ausbilder und Hundehändler.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt. Ehrenmitglieder werden dem Verband gemeldet.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.

- 4) Der Antrag ruht 6 Monate, vom Tag der Antragstellung an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antragstellers mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Ausnahmen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller muss bei der Versammlung anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Während der Beratung hat der Antragsteller den Versammlungsraum zu verlassen.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen des Hundesportvereins Meerbusch/ Kaarst e.V. an, sie unterwerfen sich den bestehenden Beschlüssen und Anordnungen. Jedem Mitglied ist bei Aufnahme ein Satzungsexemplar auszuhändigen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes gilt im Sinne der Satzung erst dann als getätigt, wenn sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Mitgliedsbeitrag entrichtet sind.

- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- 6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 7) Der freiwillige Austritt muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Schriftform an den Vorstand erfolgen und ist nach Eingang bei einem Vorstandsmitglied rechtskräftig. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Jahres.
- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, z.B.
- a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung,
 - b) wegen Gefährdung und Schädigung des Vereins,
 - c) wegen eines dem Kameradschaftsgeist widerstrebenden Benehmens innerhalb des Vereins bei Prüfungen und Veranstaltungen,
 - d) wegen Beleidigung oder unhaltbarer Verdächtigungen von Leistungsrichtern
 - e) wegen ehrenrühriger, nicht zu haltender Verdächtigungen,
 - f) wegen wissentlich falscher Angaben zu vereinsamtlichen Urkunden oder Veranstaltungen,
 - g) wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung.
- 9) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim DSV Hauptverein (Ehrenrat) Einspruch erheben. Unbeschadet dessen steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.
- 10) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche.

§ 4

Organe

1) Organe des Vereins sind:

1.1 Der Vorstand

1.2 Die Mitgliederversammlung

2) Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

2.1 Dem 1. und 2. Vorsitzenden

2.2 Dem Schriftführer

2.3 Dem Kassierer

Der 2. Vorsitzende kann gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers wahrnehmen.

3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

3.1 Der geschäftsführende Vorstand

3.2 Je ein gewählter Beisitzer aus den Sportbereichen Sportgebrauchshunde / Turniersporthunde / Agility / Obedience.

Voraussetzung für die Wählbarkeit der Ausbilder / Übungsleiter / Trainer / Basisgruppenleiter in den Vorstand ist der gültige Sachkundenachweis des DSV und die spartenspezifische Ausbildung.

4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Regie. Gravierende Maßnahmen oder erhebliche Finanzeinsätze bedürfen der Mitwirkung der Mitgliederversammlung.

5) Als Vorstand im Sinne des BGB gelten der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
Der Vertretungsfall ist zwischen den Vorsitzenden abzustimmen.

6) Der Schriftführer ist für die Protokollführung auf den Versammlungen zuständig. Darüber hinaus erledigt er den anfallenden Schriftverkehr in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

- 7) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, einschließlich der Rechnungslegung verantwortlich. Insbesondere hat er die termingerechte Leistung von Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und gegebenenfalls zu veranlassen. Der Kassierer hat auf der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte offenzulegen und der Versammlung zu berichten.
- 8) Die Beisitzer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie sollen die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstandes auf eine breite Basis stellen. Daher tagt bei normalen Vorstandssitzungen der erweiterte Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt unbenommen, zur Regelung dringender laufender Geschäfte auch alleine zu tagen.
- 9) Der Sportbetrieb wird durch die Richtlinien der übergeordneten Instanzen (AZG, DHV, DSV) und der dazu ergangenen Richtlinien der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse geregelt.
Zur Überwachung der Ausbildung während der Übungsstunden und zur Anleitung der Hundeführer werden die Übungsleiter von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie werden bei der Zulassung von Prüfungen und Wettkämpfen gehört. Während der Übungszeiten ist den Weisungen der Übungsleiter Folge zu leisten.
Über ihre Arbeit (Ausbildungsstand, Erfahrungen, Vorschläge) ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 5

Amtsdauer

- 1) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- 2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist unverzüglich durch Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu bestellen.
Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Entgelte werden dem Vorstand nicht gewährt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal in jedem Quartal einzuberufen. Zu der zu Beginn eines jeden Jahres einzuberufenden Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Anführung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte eingeladen.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen müssen zwingend in der Einladung angekündigt werden. Die Einladung muß den Mitgliedern wenigstens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.
Rechtsgültige Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

- 2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - 2.2 Verlesung und Genehmigung des Versammlungsprotokolls der vorhergehenden Versammlung
 - 2.3 Bericht des Vorsitzenden
 - 2.4 Bericht des Kassierers
 - 2.5 Bericht des Kassenprüfers
 - 2.6 Bericht der Übungsleiter
 - 2.7 Entlastung des Vorstandes
 - 2.8 Neuwahl des Vorstandes (sofern anstehend)
 - 2.9 Anträge zur Tagesordnung
 - 2.10 Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

§ 7

Vermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - 1.1 Vorhandenen Werten
 - 1.2 Einnahmen, wie Beiträge, Spenden etc.
- 2) Der Verein ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gemeinnützig, er ist nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgerichtet.
- 3) Erwirtschaftete Überschüsse werden zur Erhaltung und Erweiterung der Anlagen und der Beschaffung oder Instandsetzung der für eine ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes, sowie der Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Sportgeräte und Hilfsmittel verwandt. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind nicht zulässig.

§ 8

Kasse

- 1) Barvermögen und Einnahmen sind unverzüglich den Konten des Hundesportvereins Meerbusch/Kaarst zuzuführen. Kleinere Barbeträge können zur Erledigung der laufenden Geschäfte vom Kassierer in Form einer Barkasse verwaltet werden. Alle anderen unabweisbaren Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle 2. Vorsitzenden. Verfügungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassierers.
- 2) Zur Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer gewählt. Nach jedem Geschäftsjahr scheidet einer der zwei Kassenprüfer aus, der Ersatzprüfer rückt nach, ein neuer Ersatzprüfer wird gewählt. Eine Wiederwahl im Anschluss ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Kassenprüfung ist wenigstens einmal zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahreshauptversammlung ist zu berichten.

§ 9

Beitrag

- 1) Die Höhe des jährlichen Beitrages, die Aufnahmegebühr sowie sonstige zu leistende Nutzungsentgelte werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Vorschlag zur Neufestsetzung ist vom Vorstand zu unterbreiten und muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung enthalten sein.
- 2) Die Aufnahmegebühr kann in Einzelfällen durch den Vorstand erlassen werden, der Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
- 3) Als Beitrag sind im 1. Halbjahr zu entrichten:
 - 3.1 Von aktiven Mitgliedern 100 %
 - 3.2 Von passiven Mitgliedern 100 %
 - 3.3 Von Ehepartnern/Partnern 50 %
 - 3.4 Von schulpflichtigen Jugendlichen, Studenten, Auszubildenden 40 %
 - 3.5 Wehrpflichtige zahlen lediglich den an den Hauptverband zu leistenden Jahresbeitrag
 - 3.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Für Ehepartner/Partner und Jugendliche entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - 1.1 die Ziele des Hundesports und die Bestrebungen des Vorstandes zum Wohle des Hundesports zu unterstützen.
 - 1.2 Vereinseigentum, wie Sportgeräte, Platzanlagen etc., pfleglich zu behandeln.
 - 1.3 sich durch tätige Mitarbeit an Kantinendienst, Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheims zu beteiligen.
 - 1.4 durch Abschluß einer entsprechenden Hundehaftpflicht-Versicherung im Schadensfall gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Ziffer 1.3 ist nicht erforderlich für passive Mitglieder.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes aufgenommene Mitglied,
 - 1.1 ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt.
 - 1.2 kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - 1.3 kann Rat und Auskunft von allen Vorstandsmitgliedern erwarten,
 - 1.4 hat ein Recht auf Benutzung aller vereinseigenen Einrichtungen,
 - 1.5 ist vom Verein im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschäden, die ihm in Ausübung seiner Mitgliedsrechte bzw. -pflichten entstehen, versichert.

Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 gelten nicht für passive Mitglieder.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung.
- 2) Sind mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen eine Auflösung, bleibt der Verein bestehen.
- 3) Wird der Verein aufgelöst, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Düsseldorf und Umgebung e.V., Berliner Allee 40, 40212 Düsseldorf.
- 4) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung verantwortlich

§ 13

Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des AG Neuss in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Meerbusch, den 30. Januar 2014

.....
1. Vorsitzender
Gerd Hilden

.....
2. Vorsitzender
Tim Kühn